



Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung

Vom 7. Juni 1982 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 36 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 ¹⁾ und § 2 des kantonalen Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 9. März 1978 ³⁾ und der bundesrätlichen Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981 ⁴⁾, soweit er durch die Kantone zu ordnen ist.

§ 1a ⁵⁾ Berufs- und Funktionsbezeichnungen

¹⁾ Alle Berufs- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

¹⁾ AS 1981 562; aufgehoben (AS 2008 2965)

²⁾ SAR [661.110](#)

³⁾ AS 1981 562; aufgehoben (AS 2008 2965)

⁴⁾ AS 1981 572; aufgehoben (AS 2008 2985)

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 25. März 1998, in Kraft seit 1. Mai 1998 (AGS 1998 S. 151).

§ 2¹⁾ Vollzugsorgane

¹ Vollzugsorgane sind, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, der kantonale Veterinärdienst, die kantonale Kommission für Tierversuche, die Bezirkstierärzte, die Fleischkontrolleure und die Gemeinderäte.

§ 2a²⁾ ...

§ 2b²⁾ ...

§ 3 Kantonaler Veterinärdienst¹⁾

¹ Der kantonale Veterinärdienst ist für die Erteilung der in der Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.¹⁾

² Es vollzieht die Tierschutzgesetzgebung und trifft in diesem Bereich insbesondere die erforderlichen Massnahmen nach Art. 24 und 25 TSchG.³⁾

³ Es übt die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinderäte aus, soweit diese Aufgaben des Tierschutzes erfüllen.⁴⁾

⁴ ...²⁾

⁵ Es kann in Fällen, die eine besondere Sachkenntnis erfordern, auf Kosten des Tierhalters eine Fachperson beiziehen.⁵⁾

§ 3a⁶⁾ Departement Gesundheit und Soziales⁷⁾

¹ ...²⁾

² ...²⁾

³ Das Departement Gesundheit und Soziales kann mit dem Aargauischen Tierschutzverein bezüglich dessen Beratung von Privaten in Tierschutzfragen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.⁷⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 755).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 1. Oktober 1990, in Kraft seit 29. November 1990 (AGS Bd. 13 S. 385).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 25. März 1998, in Kraft seit 1. Mai 1998 (AGS 1998 S. 151).

⁷⁾ Fassung gemäss Ziff. 53 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 404).

§ 4¹⁾ Koordination des Verfahrens

¹ Dem kantonalen Veterinärdienst obliegt die Koordination unter den im Tierschutz tätigen Vollzugsorganen.

§ 4a¹⁾ Meldepflicht

¹ Die Strafverfolgungsbehörden bzw. die strafrichterlichen Behörden orientieren den kantonalen Veterinärdienst über Strafanzeigen bzw. Urteile betreffend Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 5¹⁾ Bezirkstierärzte

¹ Die Bezirkstierärzte erfüllen die ihnen vom kantonalen Veterinärdienst zugewiesenen Aufgaben.

§ 6²⁾ Fleischkontrolleure

¹ Die Fleischkontrolleure vollziehen die Tierschutzgesetzgebung in Schlachtbetrieben im Sinne von Art. 64c bis 64i TSchV.

§ 7¹⁾ Gemeinderäte

¹ Der kantonale Veterinärdienst kann den Gemeinderäten einzelne Aufgaben des Tierschutzes übertragen.

§ 8 Kantonale Kommission für Tierversuche

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales kann eine kantonale Kommission für Tierversuche bestellen.³⁾

² Die kantonale Kommission für Tierversuche zählt sieben Mitglieder. Sie steht unter der Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales und setzt sich zusammen aus einem Veterinär- und einem Human-Mediziner, zwei Vertretern von Tierschutzorganisationen, zwei Naturwissenschaftlern und einem Juristen.³⁾

³ Die kantonale Kommission arbeitet im Bedarfsfall mit den Kommissionen benachbarter Kantone zusammen, welche die Aufgaben der kantonalen Kommission auch gänzlich übernehmen können.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 755).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. März 1998, in Kraft seit 1. Mai 1998 (AGS 1998 S. 151).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 53 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 404).

§ 8a¹⁾ Massnahmen gegen gefährliche Hunde

¹ Die Meldepflicht gemäss Art. 34a Abs. 1 der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981²⁾ gilt auch für die Polizeiorgane der Gemeinden und die Gemeinderäte.

² Zuständig für die Kontrollen sowie die Anordnung von Massnahmen im Sinne von Art. 34b Abs. 3 TSchV ist der kantonale Veterinärdienst. Er kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a) Durchführung einer Prüfung des Hundes auf Verhaltensstörungen,
- b) Verpflichtung des Tierhalters zum Besuch von Kursen mit oder ohne Hund,
- c) Bezeichnung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen,
- d) Verpflichtung des Tierhalters, auf öffentlich zugänglichem Grund dem Hund einen Maulkorb anzulegen und/oder ihn an der Leine zu führen,
- e) Verbot, den Hund zum Schutzdienst auszubilden oder zu verwenden,
- f) Verpflichtung des Tierhalters, bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass der Hund sich vom privaten Grund entfernen kann,
- g) vorübergehende Platzierung des Hundes in einem Tierheim oder in einer anderen geeigneten Tierhaltung zur Beobachtung,
- h) Entzug des Hundes zur Neuplatzierung,
- i) Sterilisation, Kastration oder Euthanasie des Hundes,
- k) befristetes oder unbefristetes Verbot zur Haltung von Hunden bestimmter Hunderassen (eingeschlossen Mischlingen).

2. Tierpfleger (Art. 8–11 TSchV)

§ 9 Gesuche und Fähigkeitsausweise

¹ Der kantonale Veterinärdienst entscheidet über:³⁾

- a)⁴⁾ die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb und von Ausbildungskursen für Tierpfleger (Art. 8 Abs. 2 und 3 TSchV);
- b)⁴⁾ die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung für Tierpfleger (Art. 9 Abs. 1 TSchV);
- c) die Ausnahmegewilligung für Personen ohne Fähigkeitsausweis (Art. 11 Abs. 3 TSchV).

² Der kantonale Veterinärdienst erteilt den Fähigkeitsausweis für Tierpfleger (Art. 9 Abs. 3 TSchV).⁵⁾

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AGS 2006 S. 47).

²⁾ AS 1981 572; aufgehoben (AS 2008 2985)

³⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 755).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 755).

3. Ausbildung von Jagdhunden (Art. 33 TSchV) ¹⁾

§ 10 ¹⁾ Kunstbaue

¹ Das für die Jagd zuständige Departement bewilligt, nach Anhörung des kantonalen Veterinärdienstes, die Kunstbaue zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden (Art. 33 Abs. 1 TSchV). ²⁾

² Der kantonalen Jagdverwaltung ist spätestens 4 Wochen vor Durchführung jede Veranstaltung zu melden, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden (Art. 33 Abs. 3 TSchV).

4. Bewilligung von Wildtierhaltungen (Art. 38–44 TSchV)

§ 11 Gesuche, Meldung von Änderungen, Überprüfung von Betrieben ¹⁾

¹ Sämtliche Gesuche zur Bewilligung von gewerbmässigen und privaten Wildtierhaltungen sind auf besonderem Formular beim kantonalen Veterinärdienst einzureichen (Art. 41 Abs. 1 und 2 TSchV). ²⁾

² Bewilligungen zum Halten von Wildtieren werden durch den kantonalen Veterinärdienst erteilt. Vor Erteilung der Bewilligung zum Halten von jagdbaren und geschützten Säugetieren und Vögeln im Sinne des eidgenössischen und kantonalen Jagdrechts holt der kantonale Veterinärdienst die Zustimmung des für die Jagd zuständigen Departements ein. ²⁾

³ Wesentliche Änderungen am Tierbestand oder an Bauten sind dem kantonalen Veterinärdienst im Voraus zu melden. Er entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist (Art. 44 Abs. 2 TSchV). ²⁾

⁴ Der kantonale Veterinärdienst überprüft die gewerbmässigen Wildtierhaltungen mindestens einmal jährlich (Art. 44 Abs. 3 TSchV). ²⁾

⁵ ... ³⁾

⁶ Der kantonale Veterinärdienst kann mit der Bewilligung gemäss Absatz 1 und 2 sicherheitspolizeiliche Auflagen anordnen. ²⁾

§ 12 Tierbestandeskontrolle

¹ In der Tierbestandeskontrolle für die Wildtierhaltungen sind anzugeben (Art. 44 Abs. 1 TSchV):

- a) Art und Zahl der gehaltenen Tiere,
- b) das Datum des Erwerbs oder der Geburt der Tiere,

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 756).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

- c) das Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere,
- d) Herkunft und Abnehmer der Tiere,
- e) Todesursache, wenn bekannt.

Über Süsswasserfische und Futtertiere muss keine Kontrolle geführt werden.

² Die Tierbestandeskontrolle ist zwei Jahre über das Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere hinaus aufzubewahren. Die Aufsichtsorgane können jederzeit Einsicht nehmen.

³ Der kantonale Veterinärdienst kann Weisungen für die Führung der Tierbestandeskontrolle erteilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Tiere markiert und die Kennzeichen in der Tierbestandeskontrolle aufgeführt werden. ¹⁾

5. Handel und Werbung mit Tieren (Art. 45–51 TSchV)

§ 13 Gesuche, Anerkennung, Überprüfung von Betrieben

¹ Der kantonale Veterinärdienst entscheidet über: ²⁾

- a) die Bewilligung für den Handel und die Werbung mit Tieren; das Gesuch für den Handel ist auf besonderem Formular einzureichen (Art. 45 und 46 TSchV);
- b) die Anerkennung von zoologischen Gärten und Tierparks für den Handel mit Affen, Halbaffen und Raubkatzen (Art. 50 TSchV).

² Der kantonale Veterinärdienst überprüft die bewilligten Tierhandlungen mindestens alle zwei Jahre (Art. 49 Abs. 1 TSchV). ¹⁾

§ 14 Tierbestandeskontrolle

¹ Bei Tierhandlungen muss lediglich eine Kontrolle geführt werden über

- a) die Wildtiere, deren Haltung nach den Art. 39 und 40 TSchV einer Bewilligung bedarf;
- b) Hunde und Katzen;
- c) ³⁾ Papageien und Sittiche (Art. 9 Abs. 1 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ⁴⁾).

² Für die Führung der Tierbestandeskontrolle in Tierhandlungen gelten die Bestimmungen von § 12 dieser Verordnung (Art. 49 Abs. 2 TSchV).

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 756).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 756).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

⁴⁾ SR [916.401](#)

³ Der kantonale Veterinärndienst kann einer Tierhandlung das Führen einer Tierbestandeskontrolle für weitere Tierarten als die in Absatz 1 genannten vorschreiben, wenn sich dafür auf Grund des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit im Tierhandel, insbesondere im internationalen Tierhandel, ein Bedarf ergibt. ¹⁾

6. Tierversuche (Art. 58–64 TSchV)

§ 15 Meldung, Gesuche

¹ Wer Versuche mit Tieren durchführen will, hat dies dem kantonalen Veterinärndienst unter Angabe des Versuchszwecks und einer kurzen Schilderung der Art der Versuche schriftlich mitzuteilen. ¹⁾

² Gesuche für die Bewilligung von Tierversuchen, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, sind auf besonderem Formular einzureichen.

§ 16 Bewilligung, Abschluss der Versuche

¹ Der kantonale Veterinärndienst prüft die eingegangenen Gesuche und entscheidet über die Bewilligung. ¹⁾

² Es legt Art und Dauer allfälliger Abweichungen von den Haltungsvorschriften fest (Art. 61a Abs. 3 TSchV). ²⁾

³ Jede Bewilligung ist zeitlich auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

⁴ Der kantonale Veterinärndienst erstattet dem Bundesamt die in Art. 63a Abs. 2 TSchV vorgesehenen Meldungen. ¹⁾

§ 17 Aufgaben der kantonalen Kommission für Tierversuche

¹ Die kantonale Kommission für Tierversuche berät den kantonalen Veterinärndienst in allen mit Tierversuchen zusammenhängenden Fragen. Sie nimmt Stellung zu Gesuchen, die der kantonale Veterinärndienst ihr vorlegt. Sie kontrolliert die Versuchstierhaltungen und die Durchführung von Tierversuchen im Auftrag des kantonalen Veterinärndienstes. ¹⁾

² Die kantonale Kommission oder die vom Präsidenten bestimmten Delegationen haben das Recht, Betriebe, Institute und Laboratorien, die Versuchstiere halten oder in denen Tierversuche durchgeführt werden, zu besuchen und der Durchführung von Versuchen beizuwohnen. Die Leiter der Betriebe, Institute und Laboratorien sind von der Kommission bei Beginn der Kontrolle zu orientieren.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 756).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

³ Der kantonale Veterinärdienst kann Versuchstierhaltungen und die Durchführung von Tierversuchen unabhängig von der kantonalen Kommission auch selbst kontrollieren. ¹⁾

§ 18 Überprüfung von Instituten, Protokolle, Berichterstattung an den Regierungsrat

¹ Die kantonale Kommission kontrolliert mindestens einmal im Jahr jene Betriebe, die bewilligte Tierversuche durchführen (Art. 63 Abs. 3 TSchV). ²⁾

² Sie überprüft insbesondere, ob:

- a) die Versuchstiere gemäss den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden (Art. 15 Abs. 3 TSchG, Art. 58 und 59 TSchV);
- b) ²⁾ die Tierversuche entsprechend der Bewilligung durchgeführt werden (Art. 61a TSchV);
- c) die Tierversuche vom Versuchsleiter vorschriftsgemäss beaufsichtigt werden (Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 TSchG);
- d) die Tierbestandeskontrolle (Art. 63 Abs. 1 TSchV und § 20 dieser Verordnung) und das Protokoll über den Tierversuch (Art. 17 TSchG) vorschriftsgemäss geführt werden.

³ Sie erstellt über jede Kontrolle zuhanden des kantonalen Veterinärdiensts ein Protokoll. Beanstandungen, die Massnahmen oder den Widerruf von Bewilligungen nach sich ziehen könnten, werden dem betreffenden Betrieb vom kantonalen Veterinärdienst mitgeteilt. ¹⁾

⁴ Die kantonale Kommission erstattet dem kantonalen Veterinärdienst zuhanden des Departements Gesundheit und Soziales jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. ¹⁾

§ 19 Geheimniswahrung

¹ Die Mitglieder der kantonalen Kommission sind gegenüber Dritten über Angelegenheiten, die sie bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 20 Tierbestandeskontrolle

¹ Für die Führung der Tierbestandeskontrolle in Versuchstierhaltungen gelten die Bestimmungen von § 12 dieser Verordnung (Art. 63 Abs. 1 TSchV).

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 757).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

7. Dopingkontrollen bei Tieren (Art. 66 TSchV)

§ 21¹⁾ Kontrolle bei Wettkämpfen

¹⁾ Der kantonale Veterinärdienst kann die Veranstalter von sportlichen Wettkämpfen verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen (Art. 66 Abs. 2 TSchV).

8. Gebühren

§ 22 Berücksichtigung des Aufwandes; Höhe

¹⁾ Die Vollzugsorgane erheben für die Prüfung von Bewilligungsgesuchen, für Augenscheine sowie für andere Verfügungen und für die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen eine Gebühr. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr bis auf das Dreifache der ordentlichen Maximalhöhe erhöht werden.

²⁾ Die Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes betragen: ²⁾

- | | | |
|------------------|---|--------------------|
| a) | Tierversuche | |
| | 1. Bearbeitung von Gesuchen für die Durchführung von Tierversuchen inkl. ergänzungs- und nichtbewilligungspflichtige Gesuche, sowie Bewilligungserteilung und drei Kontrollen während der Bewilligungsdauer | Fr. 50.– bis 500.– |
| b) | Tierpfleger | |
| | 1. Anerkennung als Ausbildungsbetrieb | Fr. 50.– bis 400.– |
| | 2. Fähigkeitsausweis | Fr. 50.– bis 100.– |
| c) ³⁾ | Bewilligung von Wildtierhaltungen; Durchführung von Kontrollen bei privaten und gewerbsmässigen Wildtierhaltungen | Fr. 50.– bis 300.– |
| d) | Anerkennung eines zoologischen Gartens oder Tierparks für den Handel mit Affen und Halbaffen und Raubkatzen | Fr. 50.– bis 500.– |
| e) | | |
| | 1. Bewilligung für den Betrieb einer Zoohandlung | Fr. 50.– bis 500.– |
| | 2. Bewilligung des übrigen Handels und der Werbung mit Tieren | Fr. 30.– bis 300.– |
| | 3. Durchführung von Kontrollen bei Tierhandlungen | Fr. 50.– bis 250.– |

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 757).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 757).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

- f) ¹⁾ Beizug einer Fachperson im Sinne von § 3 Abs. 5 Fr. 200.– bis 1'500.–
g) ²⁾ Tierschutzkontrollen, die zu einer Beanstandung führen Fr. 50.– bis 1'500.–
h) ¹⁾ Bewilligung im Sinne von Art. 76 Abs. 1ter TschV Fr. 25.– bis 100.–
i) ³⁾ Massnahmen im Sinne von § 8a Abs. 2 Fr. 150.– bis 1'500.–
³⁾ Die Gebühren des für die Landwirtschaft und die Jagd zuständigen Departementes betragen: ⁴⁾
a) ⁵⁾ ...
b) ⁶⁾ Bewilligung von Kunstbauten zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden Fr. 50.– bis 200.–
c) ⁷⁾ ...

9. Verfahrensvorschriften

§ 23 Beschwerdeverfahren

¹⁾ Gegen Entscheide des für die Jagd zuständigen Departements und des kantonalen Veterinärdiensts kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. ⁸⁾

²⁾ ... ⁹⁾

§ 24 Zutritt der Vollzugsorgane

¹⁾ Die Vollzugsorgane haben den erforderlichen Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren (Art. 39 TSchG). ¹⁰⁾

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AGS 2006 S. 47).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AGS 2006 S. 47).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 30. Juni 1993, in Kraft seit 1. August 1993 (AGS Bd. 14 S. 378).

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 25. März 1998, in Kraft seit 1. Mai 1998 (AGS 1998 S. 151).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

⁷⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 27. April 2003 (AGS 2003 S. 98).

⁸⁾ Fassung gemäss Ziff. 22. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 462).

⁹⁾ Aufgehoben durch Ziff. 22. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 462).

¹⁰⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

² Wird der Zutritt nicht gewährt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ über die Hausdurchsuchung Anwendung. ²⁾

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24a ³⁾ Übergangsrecht zur Änderung vom 5. Juli 2006

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gestützt auf die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915 ⁴⁾ bei den Gemeinden hängigen Verfahren werden dem kantonalen Veterinärdienst zur weiteren Bearbeitung nach neuem Recht überwiesen.

² Zuständig für die Vollstreckung von Verfügungen, die gestützt auf die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915 erlassen wurden, ist die nach bisherigem Recht zuständige Behörde.

§ 25 Anpassung bestehender Haus- und Wildtierhaltungen, Gesuch betreffend Fähigkeitsausweis

¹ Beim kantonalen Veterinärdienst sind bis zum 31. Dezember 1986 einzureichen: ⁵⁾

- a) der Zeitplan mit beabsichtigten Massnahmen zur Anpassung bestehen der Haus- und Wildtierhaltungen (Art. 73 Abs. 2 TSchV);
- b) das Gesuch um Abgabe eines Fähigkeitsausweises nach Art. 75 Abs. 2 TSchV an Inhaber eines Zoofachgeschäftes, einer gewerbsmässigen Wildtierhaltung oder an Personen, die seit mehr als fünf Jahren als Tierpfleger tätig sind.

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AGS 2006 S. 47).

⁴⁾ SAR [393.311](#)

⁵⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. 16 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 758).

§ 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat 8 Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.

Aarau, den 7. Juni 1982

Regierungsrat Aargau

Landammann

URSPRUNG

Staatsschreiber

SIEBER

Vom Bundesrat genehmigt am 14. September 1982.

Veröffentlichung: 6. November 1982